

ZIVILRECHT

Leasingraten und Wandlungsbegehren**BGH, Urteil vom 19. Februar 1986 (VIII ZR 91/85)**

Amtliche Leitsätze

1. Der in AGB eines Leasinggebers enthaltene Ausschluß der mietrechtlichen Gewährleistung unter Abtretung der kaufrechtlichen Sachmängelansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Leasingnehmer ist dahin auszulegen, daß der Leasinggeber auch nicht vorläufig Zahlung von Leasingraten fordern kann, wenn der Leasingnehmer Wandelungsklage gegen den Lieferanten erhoben hat (Ergänzung zu BGHZ 81, 298 = NJW 1982, 105).

2. Kann in einem solchen Fall mangels rechtskräftiger Entscheidung im Wandelungsprozeß gegen den Lieferanten ein Sachurteil über den vom Leasinggeber anhängig gemachten Anspruch auf Leasingraten noch nicht ergehen, so hat das Gericht diesen Rechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen.

Paragraphen

AGB-Gesetz: § 9
BGB: § 533; § 537
ZPO: § 148

Stichworte

Leasing — Zahlungspflicht des Leasingnehmers nach Wandlungsverlangen aber vor Vollzug der Wandlung

Tatbestand

Die Klägerin, eine Leasinggesellschaft, hatte den Beklagten im Leasingvertrag die Ausübung der Gewährleistungsansprüche abgetreten. Die Beklagten hatten Fehlerhaftigkeit des Computers gegenüber der Lieferantin und gegenüber der Klägerin gerügt. Sie hatten nach nutzlosem Fristablauf gegenüber der Lieferantin Wandlung erklärt und Wandelungsklage erhoben.

Die Klägerin klagte ausstehende Leasingraten für die Zeit von der Zahlungseinstellung an bis zur Erhebung der Wandelungsklage ein.

Eine Entscheidung über die Wandelungsklage „war bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung II. Instanz in der vorliegenden Sache noch nicht ergangen“.

LG und OLG haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: „Die Beklagten hätten die Bezahlung der vor Beginn des Wandlungs-

prozesses angefallenen Leasingraten nicht verweigern dürfen ...

II. Dem durch den Vertrag ... unstreitig entstandenen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Leasingraten begegnen die Beklagten mit dem Einwand, infolge Mangelhaftigkeit der Leasingssache sei dem Leasingvertrag die Grundlage entzogen und der Zahlungsanspruch von Anfang an unbegründet. Diese Rechtsfolge läßt sich zwar noch nicht endgültig feststellen. Aber auch die vom Berufungsgericht gezogene Folgerung einer ‚vorläufigen‘ Zahlungspflicht der Beklagten und einer Rückzahlung bei erfolgreichem Abschluß des Wandlungsprozesses ist nicht aufrechtzuerhalten.“

Nach Zitierung seiner Rechtsprechung zur Wandlungssituation bei Leasing kommt der BGH zur entscheidenden Frage, ob der Leasingnehmer möglicherweise vorläufig zur Zahlung verpflichtet sei.

„3. ... b) Der BGH hat die Streitfrage bisher nicht entschieden ...

c) Mit Rücksicht auf die durch das ‚Dreiecksverhältnis‘ zwischen Lieferant, Leasinggeber und Leasingnehmer gekennzeichnete Rechts- und Sachlage läßt sich die Entscheidung weder allein aus dem Gesetz noch aus dem Vergleich mit anderen Vertragstypen ableiten. Sie muß vielmehr ihre Rechtfertigung in der besonderen Gestaltung des Leasingverhältnisses finden. Dabei muß auch beachtet werden, daß die Abhängigkeit des Anspruchs des Leasinggebers von der Klärung des Rechtsverhältnisses zu einem Dritten (dem Lieferanten) erst durch die Haftungsregelung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasinggebers entstanden ist.

aa) Das Gesetz kennt — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der Vorbehaltsurteile nach §§ 302, 305, 599 ZPO — keine ausdrückliche Regelung, die einem Gläubiger nach Art der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung die Möglichkeit verschafft, seinen behaupteten Anspruch unabhängig von der Klärung der vom Schuldner schlüssig erhobenen Einwendungen ‚vorläufig‘ durchzusetzen. Als allgemeine Regel kann vielmehr gelten, daß Ansprüche, die möglicherweise durch Gegenrechte vernichtet sind, bis zu deren Klärung nicht verwirklicht werden können.

bb) Die vom Berufungsgericht hervorgehobene ‚Risikonähe‘ des Leasingnehmers zur Gebrauchstauglichkeit des Leasinggutes spricht nicht für den Standpunkt der Klägerin. Sachmängelansprüche sind sowohl im Kaufrecht als auch im Mietrecht unabhängig von Kenntnis oder Verschulden des Verkäufers oder Vermieters. Auf die angeblich bessere Beurteilungsmög-

lichkeit des Leasingnehmers kann es also nicht ankommen.

cc) Entscheidend muß vielmehr auf die durch den Vertrag begründete Stellung der Parteien und die Auslegung ihrer Rechte und Pflichten abgestellt werden. Der erkennende Senat hat mehrfach darauf hingewiesen, daß sich die Vertragsbeteiligung des Leasinggebers nicht in der Finanzierungsfunktion erschöpft, sondern auch und gerade die Vermieterposition umfaßt (vgl. z. B. BGHZ 94, 44 (48) = NJW 1985, 1535; BGHZ 94, 180 (188) = NJW 1985, 1547; Senat, NJW 1986, 179 = WM 1985, 1447). Die sich daraus und aus der Eigentümerstellung ergebende Verantwortlichkeit für die Leasingssache hindert den Leasinggeber daran, durch eine Haftungsabwälzung den Leasingnehmer so vollkommen mit der Sachgefahr zu belasten, daß ihm selbst nur noch die Stellung eines ‚Finanzierers‘ verbleibt. Die hierin liegende Einschränkung der zulässigen Freizeichnung (krit. dazu Lieb, JZ 1982, 561) rechtfertigt sich durch die Zugehörigkeit der Leasingssache zum Vermögen des Leasinggebers, worin der Unterschied zu den Fällen des finanzierten Abzahlungskaufs als auch des bloßen Sicherungseigentums liegt.

Grundlage für die Lösung ist damit in erster Linie der angemessene Inhalt und Sinn der vertraglichen, vom Leasinggeber vorformulierten Haftungsregelung. Dieser ist nicht nur zu entnehmen, daß der Leasinggeber das Ergebnis des Gewährleistungsstreits als für sich verbindlich anerkennt (BGHZ 81, 298 (305) = NJW 1982, 105); bei Berücksichtigung der gesamten Vertragskonstruktion ist sie so zu verstehen, daß der Leasinggeber vor Beendigung des Wandelungsstreits Leasingraten auch nicht vorläufig fordern kann.

Enthielte der Vertrag die Freizeichnung nicht, wäre diese Folge nicht nur nach Mietrecht, sondern ... auch nach Kaufrecht selbstverständlich. Zu vergleichen wäre der Leasingnehmer nämlich nicht mit dem Käufer, der bereits voll gezahlt hat, sondern mit dem, den der Verkäufer auf Zahlung in Anspruch nimmt. Die Durchsetzung einer solchen Forderung vor Klärung erhobener Mängelinwendungen wäre ausgeschlossen. Die Haftungsabwälzung in AGB kann an dieser grundsätzlichen, vom gesetzlichen Rechtsschutzsystem vorgegebenen Risikoverteilung nichts ändern. Sie würde sonst die Rechtsstellung des Leasingnehmers in erheblicher Weise abweichend von dem erörterten Grundsatz des Rechtsschutzsystems regeln und verschlechtern, ohne daß dafür ein dringendes Bedürfnis des Leasinggebers erkennbar wäre (§ 157 BGB, § 9 I AGB-Gesetz).

Anlaß und Rechtfertigung für die Haftungsfreizeichnung ist die besondere Situation des Leasinggebers, der weder die für die Auswahl des Leasinggutes maßgebenden Bedürfnisse des Leasingnehmers noch die Voraussetzungen für eine vertragsgemäße Leistung des Lieferanten kennt und deshalb das Vorliegen eines Mangels schlechter beurteilen kann als Leasingnehmer und Lieferant (BGHZ 68, 118 (124f.) = NJW 1977, 848; BGHZ 81, 298 (303) = NJW 1982, 105; BGHZ 94, 180 (190) = NJW 1985, 1457). Dieser Sachlage wird aber hinreichend Rechnung getragen, wenn dem Lea-

singnehmer die Verantwortlichkeit dafür übertragen wird, ob und in welchem Maße Mängel der Leasingssache geltend gemacht werden sollen und mit welchem Material ein Gewährleistungsprozeß des Mängelstreits vorläufig Zahlung verlangen kann, mit der typischen Leasingssituation nichts zu tun. Das Interesse des Leasinggebers gleicht insoweit demjenigen eines jeden Gläubigers, der bestrebt ist, seinen Anspruch nicht durch möglicherweise unberechtigte Einwendungen verzögern oder gefährden zu lassen. Da die Verwirklichung dieses Interesses — wie oben erörtert — die Rechtsstellung des Leasingnehmers erheblich verschlechtern würde, scheidet eine Auslegung der Freizeichnungsregelung aus, die dem Leasinggeber einen vorläufigen Zahlungsanspruch bis zur Klärung des Wandelungseinwands zugesteht.

dd) Unzumutbare Nachteile entstehen für den Leasinggeber bei dieser Auslegung nicht. Wie bereits ausgeführt, ist er gegenüber vergleichbaren anderen Gläubigern nicht benachteiligt. Das Risiko einer Insolvenz des Leasingnehmers hat er bereits mit dem Abschluß des Vertrages auf sich genommen. Er kann es für die Dauer des Mängelrechtsstreits mildern, indem er eine Sicherstellung der Leasingssache mit dem Leasingnehmer vereinbart, die dieser angesichts seines Wandlungsbegehrens in der Regel nicht ablehnen wird. Schließlich besteht auch keine durch zweckmäßige Maßnahmen nicht zu beseitigende Gefahr übermäßiger Verzögerung. Da dem Leasingvertrag die Grundlage nur bei Vollziehung der Wandlung (oder bei deren hier nicht vorliegender Undurchführbarkeit) entzogen wird, kann sich der Leasingnehmer mit Erfolg nur wehren, wenn er nicht nur den Mangel behauptet, sondern — bei verweigerter Zustimmung des Lieferanten vor Wandlung — auch Wandelungsklage erhebt. Unterläßt er dies, ist sein Einwand nicht schlüssig, so daß der Leasinggeber seinen Zahlungsanspruch auch im Prozeßwege durchsetzen kann (Senat, NJW 1985, 796 = WM 1985, 226 (unter II 2e)).

ee) Im vorliegenden Fall haben die Beklagten den Wandelungsprozeß erst anhängig gemacht, als ihnen die Zahlungsklage bereits zugestellt war. Das ändert an der Wirksamkeit ihrer Einwendung jedoch nichts. Für den Erfolg von Gegenrechten ist es — abgesehen von den im Gesetz angeordneten besonderen Verzögerungsfolgen z. B. in §§ 296, 528 ZPO — grundsätzlich ohne Bedeutung, ob sie vor Beginn oder während des von dem Anspruchsgegner eingeleiteten Rechtsstreits geltend gemacht werden. Davon kann es auch für den Wandelungseinwand im Leasingverhältnis keine Ausnahme geben. Ob der Leasingnehmer die Klage bereits früher hätte erheben können, ist — außer im Falle der hier nicht in Betracht kommenden Verwirkung oder unzulässigen Rechtsausübung — ohne Belang. Befürchtet der Leasinggeber eine Verzögerung wegen mangelnden Interesses des Leasingnehmers an der Mängelaufklärung, kann er ihn durch Zahlungsaufforderung und notfalls Klageerhebung zur alsbaldigen Entscheidung veranlassen, ob ein Gewährleistungsprozeß geführt werden soll.

4. Aus den oben erörterten Gründen durften die Beklagten mangels rechtskräftiger Entscheidung über die Wandelung nicht zur Zahlung verurteilt werden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Eine endgültige andere Sachentscheidung durch Abweisung der Klägerin war dem Revisionsgericht nicht möglich. Denn wenn sich die Wandelung als unberechtigt erweisen sollte, stünde damit fest, daß der Anspruch der Klägerin auch für den jetzigen Zeitpunkt begründet und nicht etwa zeitweilig (und damit Verzugsfolgen ausschließend) unbegründet ist. In einer derartigen Situation bleibt für das Gericht keine andere Möglichkeit, als den Rechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen. Grundsätzlich unterliegt die Aussetzung zwar dem gerichtlichen Ermessen. Dieses kann sich aber auf eine Verpflichtung hin reduzieren, wenn eine Sachentscheidung nicht möglich ist, weil deren Voraussetzungen im

vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden können (BGHZ 16, 124 (138) = NJW 1955, 497). Ein derartiger Fall liegt hier vor, weil die Parteien vertraglich die Aufklärung der Sachmängelrechte in ihrem Verhältnis zueinander ausgeschlossen und ihre gegenseitigen Ansprüche von der Entscheidung im Gewährleistungsprozeß mit dem Lieferanten abhängig gemacht haben.“

Anmerkung

Das Urteil ist hier gekürzt abgedruckt, weil IuR nicht ein Forum für Leasingrecht werden will. Es kann insgesamt z. B. in NJW 1986, 1744 nachgelesen werden.

Das Urteil ist aber wenigstens teilweise abgedruckt worden, weil es für die EDV-Branche von tagtäglich hoher Bedeutung ist. (ch. z.)

Beratungspflicht hinsichtlich Kapazität

Urteil des LG Köln vom 19. Februar 1986 (23 O 450/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Der Verkäufer eines (Mikro)Computers hat als Fachunternehmen gegenüber dem Käufer als Laien eine Beratungspflicht, ob der verkaufte Computer ausreichend ist.

Paragrafen

BGB: § 276 (c.i.c.); § 459

Stichworte

Beratungspflicht des AN — über (die vom Anwender benötigte) Kapazität; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch — bei Standardleistungen — Kapazität

Tatbestand

„Die Beklagte kaufte am 1. 8. 1983 bei der Klägerin einen Computer“ (Einplatzmikro) mit „Textprogramm und Bedienungs-Handbuch zum Preis von 16 872,— DM. Sie wollte damit in ihrem Verlag die Adressen ihrer Kunden erfassen, Werbebriefe schreiben, die Finanzbuchhaltung führen und die Aufträge erfassen sowie die zugehörigen Rechnungen erstellen. ... Die Beklagte begehrt nunmehr Wandlung des Vertrages.

Die Beklagte behauptet, der von der Klägerin gelieferte Computer sei nicht ausreichend, um die in ihrem Betrieb anfallenden und dem Zeugen X bei dem Verkaufsgespräch mitgeteilten Daten zu verarbeiten.“

Entscheidungsgründe

Die Klage ist wegen berechtigter Wandlung nicht begründet.

„Die Parteien gingen beim Vertragsabschluß von dem Verwendungszweck der Beklagten aus, das Gerät zur Verwaltung aller Kundenadressen, zum Schreiben von Werbebriefen, für die Finanzbuchhaltung, für die Auftragsverwaltung und das Rechnungswesen einzusetzen. Der Computer sollte auch einen wachsenden Kundenbestand bewältigen können. Das steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

Diesen Anwendungsbereich vermag die der Beklagten verkaufte Computeranlage nicht innerhalb eines betriebswirtschaftlich tragbaren Zeitaufwandes zu bewältigen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen steht fest, daß das Datenvolumen der Beklagten bei weitem zu groß ist, um auf der Computer-Anlage erfaßt werden zu können. Durch die Speicherung auf Disketten, einem Speichermedium für kleine Datenmengen, benötigt die Beklagte eine so große Anzahl von Disketten, daß das Arbeiten mit ihnen durch die Notwendigkeit ständigen Wechsels zu zeitaufwendig ist. Nach der ausführlichen Begründung des Sachverständigen übersteigt bereits die reine Bearbeitungszeit der täglich anfallenden Datenverarbeitungsaufgaben die übliche tägliche Arbeitsdauer; die nicht täglich anfallenden Arbeiten sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Die Klägerin ist, wie die Bekundung des Zeugen (Verkäufer) verdeutlicht, von einer zu geringen Datenmenge ausgegangen. Der Zeuge hat bekundet, ihm sei eine Kundenzahl von 1000 genannt worden, die die Anlage bewältigen könne. Nach dem Sachverständigen-Gutachten umfaßt eine Kundenanschrift etwa 180 Bytes (Speicherstellen). Die im Jahre 1983 600 Inserenten mit einem Volumen von 108 000 Bytes sind auf einer Diskette zu erfassen. Jedoch müssen die von der Beklagten verwalteten Adressen nach verschiedenen